



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

35. Jahrgang, Nr. 15 Dresden, 28. November 2025

Inhalt

- 73. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025.....163
- 74. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2026163
- 75. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2026.....163
- 76. Statut für die Dekanate im Bistum Dresden-Meißen.....165

73. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Herbst-Vollversammlung vom 22. bis 25. September 2025 in Fulda einen Aufruf zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025 beschlossen. Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. In jedem Falle muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollekten-termin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Der Text „Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025“ ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt zu finden.

74. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2026

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Herbst-Vollversammlung vom 22. bis 25. September 2025 in Fulda einen Aufruf Aktion Dreikönigssingen 2026 beschlossen. Dieser Aufruf soll in den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

Der Text „Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2026“ ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt zu finden.

75. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2026

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2026 ein. Diese steht unter dem Motto „Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit“. Im Fokus steht die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit in Bangladesch.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen, das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), stellen hierzu unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur Verfügung. Herzstück ist das Werkheft mit Kindergeschichten aus den Projekten, kreativen Angeboten, Spielen sowie praktischen Hinweisen zur Durchführung der Sternsingeraktion. Ergänzt wird es durch den Film „Willi in Bangladesch“ und eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, die das Thema kindgerecht aufarbeiten. Die „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2026“ runden das Angebot ab.

Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241/4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2026 findet am Dienstag, 30. Dezember 2025, in Freiburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter www.kja-freiburg.de/bwe.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationen. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt ans Kindermissionswerk: Tel. 0241/4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern weltweit zugutekommen sowie nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weiteren Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Durchführungsordnung innerhalb von drei Monaten ohne Abzüge dem Kindermissionswerk zuzuleiten. Spendenkonto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank für Kirche und Caritas eG.

Fragen zum Sternsingen richten Sie gerne an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

76. Statut für die Dekanate im Bistum Dresden-Meißen

§1 Rechtsstellung und Funktion des Dekanates

1. Das Dekanat im Bistum Dresden-Meißen ist als Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien gemäß can. 374 §2 CIC eine pastorale, koordinierende, moderierende und im Sinne der Subsidiarität die Bistumsebene- und Pfarreebene wechselseitig entlastende Einheit ohne zivil- oder kirchenrechtliche Rechtspersönlichkeit. Rechtliche Grundlage sind das allgemeine kirchliche sowie das diözesane Recht, insbesondere diese Satzung.
2. Das Bistum Dresden-Meißen ist in fünf Dekanate gegliedert.
 - 1) Dekanat Bautzen, bestehend aus den Pfarreien:
 1. Röm.-kath. Dompfarrei St. Petri, Bautzen
 2. Röm.-kath. Pfarrei Heilige Apostel Simon und Juda, Crostwitz
 3. Röm.-kath. Pfarrei St. Martin, Nebelschütz
 4. Röm.-kath. Pfarrei St. Benno, Panschwitz-Kuckau, Ostro
 5. Röm.-kath. Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin, Radibor
 6. Röm.-kath. Pfarrei St. Katharina, Ralbitz-Rosenthal
 7. Röm.-kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Schirgiswalde
 8. Röm.-kath. Pfarrei Herz Jesu, Storcha
 9. Röm.-kath. Pfarrei St. Maria Magdalena, Kamenz
 10. Röm.-kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Leutersdorf
 11. Röm.-kath. Pfarrei St. Marien, Zittau
 - 2) Dekanat Leipzig, bestehend aus den Pfarreien:
 1. Röm.-kath. Propsteipfarrei St. Trinitatis, Leipzig
 2. Röm.-kath. Pfarrei Heilige Maria Magdalena, Leipzig-Ost
 3. Röm.-kath. Pfarrei St. Bonifatius, Leipzig-Süd
 4. Röm.-kath. Pfarrei St. Georg, Leipzig-Nord
 5. Röm.-kath. Pfarrei St. Philipp Neri, Leipzig-West
 6. Röm.-kath. Pfarrei St. Franziskus, Wurzen
 - 3) Dekanat Dresden, bestehend aus den Pfarreien:
 1. Röm.-kath. Pfarrei St. Konrad von Parzham, Dippoldiswalde
 2. Röm.-kath. Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden
 3. Röm.-kath. Pfarrei St. Martin, Dresden
 4. Röm.-kath. Pfarrei Selige Märtyrer vom Münchner Platz, Dresden
 5. Röm.-kath. Pfarrei St. Elisabeth, Dresden
 6. Röm.-kath. Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde, Pirna
 7. Röm.-kath. Pfarrei St. Barbara, Riesa
 8. Röm.-kath. Pfarrei St. Benno, Meißen
 - 4) Dekanat Chemnitz, bestehend aus den Pfarreien:
 1. Röm.-kath. Pfarrei Maria, Mutter der Kirche, Annaberg-Buchholz
 2. Röm.-kath. Pfarrei Heilige Mutter Teresa, Chemnitz
 3. Röm.-kath. Pfarrei St. Johannes der Evangelist, Freiberg

4. Röm.-kath. Pfarrei Heilige Teresia Benedicta vom Kreuz - Edith Stein, Limbach-Oberfrohna
 5. Röm.-kath. Pfarrei St. Paulus, Döbeln
 6. Röm.-kath. Pfarrei Mariä Geburt, Aue-Bad Schlema
- 5) Dekanat Plauen—Gera—Zwickau, bestehend aus den Pfarreien:
1. Röm.-kath. Pfarrei Erscheinung des Herrn, Altenburg
 2. Röm.-kath. Pfarrei St. Elisabeth, Gera
 3. Röm.-kath. Pfarrei St. Paulus, Schleiz
 4. Röm.-kath. Pfarrei St. Christophorus, Auerbach/Vogtland
 5. Röm.-kath. Pfarrei Herz Jesu, Plauen
 6. Röm.-kath. Pfarrei Heilige Familie, Zwickau
3. Jede Pfarrei im Bistum Dresden-Meißen ist einem bestimmten Dekanat zugeordnet. Das Dekanat führt den vom Diözesanbischof festgelegten Namen. Die Errichtung und die Auflösung eines Dekanates sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgen durch den Bischof.
 4. Die Leitung des Dekanates obliegt dem Dekan. Eine aktive und teamorientierte Einbindung von weiteren pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹ in die Leitung des Dekanates und die Erfüllung seiner Aufgaben ist geboten. Zur Erfüllung der Aufgaben wird der Dekan durch einen Stellvertreter, im Folgenden Dekanatsreferent genannt, unterstützt. Die Aufgabe des Dekanatsreferenten kann jeder hauptamtliche pastorale Mitarbeiter wahrnehmen, der seinen aktiven Dienst im Dekanat verrichtet. Der Dekanatsreferent nimmt nach Absprache mit dem Dekan Aufgaben in Stellvertretung des Dekans wahr. Das betrifft konkret die in §2 dieses Statutes aufgeführten Aufgaben. Zur Erfüllung und Unterstützung der Aufgaben aus §2 können im Einzelfall weitere Teilnehmer aus der Dekanatskonferenz (vgl. §3) oder auch Personen im Ehrenamt hinzugezogen werden. Die Stellvertretung des Dekans hinsichtlich priesterlicher Dienste (vgl. Anlage zum Statut) übernimmt der dienstälteste leitende Pfarrer des Dekanates.
 5. Der Dekan und der Dekanatsreferent unterstützen den Bischof in der Wahrnehmung seiner Fürsorgepflicht gegenüber den pastoralen Mitarbeitern. Ein Aufsichtsverhältnis in der Funktion als Dekan gegenüber den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern im Dekanat im Sinne einer Dienstaufsicht oder eines Weisungsrechts besteht nicht.
 6. Der Dekan muss Priester sein (can. 553 § 1 CIC), seinen Wohnsitz im Dekanat haben und dort den aktiven und hauptamtlichen Dienst ausüben. Das Amt des Dekans ist nicht mit dem Amt des Pfarrers oder Pfarradministrators einer bestimmten Pfarrei verbunden (can. 554 § 1 CIC).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text bei geschlechtsbezogenen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

§2 Aufgaben des Dekanates

1. Das Dekanat unter der Leitung des Dekans stärkt die Kommunikation zwischen diözesaner und pfarrlicher Ebene. Der Diözesanbischof kann die Dekane – unbeschadet der Vertretung des Dekanates in weiteren Beratungsgremien – jederzeit für Beratung und Information über aktuelle Herausforderungen und Anliegen einberufen. Im Gegenzug informieren die Dekane den Diözesanbischof über relevante Entwicklungen und Herausforderungen im Dekanat.
2. Das Dekanat unterstützt den Bischof bei der Verwirklichung der pastoralen Ziele und Konzepte der Diözese und übermittelt pastorale Anregungen und Wünsche der Pfarreien an den Bischof. Dies geschieht vor allem durch aktive Beteiligung am zentralen Beratungsgremium des Bischofs in pastoralen Angelegenheiten.
3. Das Dekanat dient auch der regionalen Abstimmung und Vernetzung zu Religionsunterricht, Caritas, Kirchenmusik, in der Krankenhaus-, Gefängnis- und Polizeiseelsorge (Kategorialseelsorge im Sinne von §3 Absatz 7.), zu Kinder-, Familien- und Jugendpastoral, sowie der Förderung und Koordinierung ehrenamtlichen Engagements, soweit sich aus diözesanen Vorgaben und Ordnungen nichts anderes ergibt. Die Erfüllung dieser Aufgaben kann auch durch Personen im Ehrenamt erfolgen.
4. Wo dies zweckmäßig erscheint, soll die pastorale Zusammenarbeit der Pfarreien des Dekanates in den verschiedenen pastoralen Themenfeldern gefördert, abgestimmt, organisiert und evaluiert werden.
5. Regional sinnvoll verantwortete Fortbildungen, Studien- und geistliche Einkehrtage sollen auf Ebene des Dekanates koordiniert werden.
6. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Dekanat – soweit zweckdienlich – mit den benachbarten Dekanaten, dem Bischöflichen Ordinariat sowie bei Bedarf mit sonstigen diözesanen Stellen, Verbänden, Stiftungen und Werken zusammen.
7. Auf Ebene des Dekanates ist die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern. Eine Vernetzung mit relevanten Institutionen, sozialen Kooperationspartnern und kommunalen Stellen ist anzustreben. Damit zusammenhängend sind in der Regel auch repräsentative Aufgaben zu leisten.
8. In Konfliktfällen innerhalb einer Pfarrei, die nicht mehr auf pfarrlicher Ebene behoben werden können, sollen sich die Verantwortlichen im Dekanat um Schlichtung bemühen, um so eine Eskalation zu verhindern; bei Bedarf auch unter Einbeziehung des Bischöflichen Ordinariates und entsprechender Fachstellen, von Mediatoren oder sonstigen Sachkundigen.
9. Das Dekanat hat für die kollegiale Begleitung und Beratung aller im Dekanat pastoral Tätigen Sorge zu tragen. Ferner soll es für im Dekanat wohnende Kleriker im Ruhestand sowie gegebenenfalls Angehörige anderer pastoraler Gruppen im Ruhestand durch geeignete Angebote, wie z. B. ein regelmäßiges Format der Begegnung, Sorge tragen.

10. Eine gewissenhafte und laufende Führung der Dekanatsakten ist sicherzustellen. Bei einem Amtswechsel ist für die ordnungsgemäße Übergabe der Dekanatsakten zu sorgen. Die Dekanatsakten werden in der Pfarrei des Dekans gesondert geführt.
11. Die Abrechnungen der Geschäftsbewegungen „Dekanetätigkeit“ erfolgen durch das Bischöfliche Ordinariat in Dresden.
12. Aufgaben ergeben sich weiterhin aus diözesanen Regelungen zur Visitation des Bischofs sowie zu den pfarrlichen Räten.

§3 Dekanatskonferenz

1. Zentrales Gremium des Dekanates ist die Dekanatskonferenz. Sie dient der gemeinsamen Beratung und Kommunikation der für das Dekanat relevanten Themen sowie der Abstimmung der Maßnahmen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanates (vgl. §2) geboten sind.
2. Der Dekanatskonferenz gehören alle im Dekanat ihren aktiven Dienst ausübenden Priester, Diakone und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter an. Pensionierte Priester und Diakone können mit Zustimmung des Dekans an Dekanatskonferenzen in beratender Funktion teilnehmen. Sie haben bei der Wahl des Dekans und des Dekanatsreferenten kein Stimmrecht. Die Ausrichtung und Durchführung berufsgruppenspezifischer Konferenzen und sonstiger Sitzungsformate bleiben von den Regelungen dieses Statutes unberührt. Sie können entsprechend den Bedarfen und Realitäten vor Ort geregelt werden. Berufsgruppenspezifische Sonderregelungen bleiben ebenfalls hiervon unberührt.
3. Die Konferenzstruktur und -häufigkeit richtet sich nach den örtlichen Bedarfen und Gegebenheiten. Empfohlen wird ein Turnus von sechs Treffen im Jahr. Hierüber entscheidet der Dekan, nach Beratung mit den Teilnehmern der Dekanatskonferenz. Eine jährliche Evaluation wird empfohlen.
4. Dem Dekan bzw. bei Verhinderung dem Dekanatsreferenten obliegt es, für die Organisation, Einberufung, Protokollierung, Gestaltung und Durchführung der Dekanatskonferenz Sorge zu tragen. Dabei können die genannten Aufgaben weiteren Personen aus dem Teilnehmerkreis übertragen werden.
5. Die Teilnehmer bringen ihre Anliegen in die Dekanatskonferenzen ein, indem sie diese beim Dekan rechtzeitig anmelden. Der Dekan entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung.
6. Die Teilnahme an den Dekanatskonferenzen ist grundsätzlich verpflichtend. Sie kann aber zwischen dem jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten des hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiters und dem Dekan abgestimmt und festgelegt werden, dies gilt insbesondere für die Kategoriale Seelsorger, die wenigstens an drei Konferenzen im Jahr teilnehmen.

§4 Bestellung und Ernennung des Dekans und des Dekanatsreferenten/ Amtszeit

1. Die Bestellung eines Dekans erfolgt unter Mitwirkung der Dekanatskonferenz. Diese ermittelt spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Dekans in geheimer Abstimmung mindestens zwei Priester, die dem Bischof für das Amt des Dekans unter Angabe der jeweils erlangten Stimmenzahl vorgeschlagen werden. Die Abstimmung wird durch den amtierenden Dekan bzw. im Falle von dessen Verhinderung durch den Dekanatsreferenten vorbereitet, geleitet und das Wahlergebnis dem Bischof bekannt gegeben. Die Abstimmung ist wirksam, soweit wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. Abstimmungsberechtigt sind alle in §3 Absatz 2, Satz 1 dieser Ordnung aufgeführten Teilnehmer der Dekanatskonferenz. Vorschlagbar für das Amt des Dekans sind alle Priester, die ihre Bereitschaft für die Übernahme des Amtes erklärt haben und die in §1 Absatz 6. formulierten Voraussetzungen erfüllen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Bestellung des Dekanatsreferenten erfolgt entsprechend Absatz 1. Vorschlagbar sind alle im Dekanat aktiven hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter, einschließlich der Kleriker.
3. Die Ernennung des Dekans und des Dekanatsreferenten erfolgt unter Würdigung des Abstimmungsergebnisses der Dekanatskonferenz durch den Bischof. Die Ernennung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Amtszeit des Dekans und des Dekanatsreferenten beträgt vier Jahre. Der Amtswechsel wird zum 1. Januar des Folgejahres vollzogen. Alle Dekane und Dekanatsreferenten werden in einem gemeinsamen Turnus ernannt. Sollte ein Dekan oder Dekanatsreferent während einer Amtszeit ausscheiden, beläuft sich die Amtszeit des nachernannten Dekans bzw. des nachernannten Dekanatsreferenten gleichlaufend mit der Amtszeit der bereits im Amt befindlichen Dekane bzw. Dekanatsreferenten. Ebenso endet sie mit deren Amtszeit.

§5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Statuts treten mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Regelungen zu „Amt und Aufgaben des Dekans“ (KA 47/2005) in der Fassung vom 14. April 2005.

Dresden, den 21. November 2025

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Anlage: Priesterliche Dienste gemäß §1 Absatz 4.

- 1) Beim Freiwerden einer Pfarrei begleitet der Dekan zusammen mit dem Kirchenvorstand die Übergabe der Amtsgeschäfte an den Nachfolger. Die Unterschrift des Dekans ist im Pfarreiübergabeprotokoll² zu leisten. Betrifft es die Pfarrei des Dekans, wird vom Generalvikar eine Person bestellt. Dem Dekan obliegt die Vorstellung des neuen Pfarrers in den pfarrlichen Gremien, die liturgische Einführung eines leitenden Pfarrers, sofern diese nicht durch den Bischof selbst oder durch einen von ihm Beauftragten vorgenommen wird.³
- 2) Der Dekan trägt Verantwortung für die Verteilung der vom Bischof geweihten Öle innerhalb der Dekanate.
- 3) Vor der Ernennung des Pfarrers einer Pfarrei wird der jeweilige Dekan vom Diözesanbischof gehört (can. 524 CIC).
- 4) Soweit die Amts- oder Lebensführung eines Klerikers Anlass zu Beanstandungen gibt, soll der Dekan ein klärendes Gespräch anbieten. Bleibt seine Bemühung ohne Erfolg bzw. wird das Gesprächsangebot verweigert, muss er den Bischof darüber informieren. Bei schweren Vergehen eines Klerikers ist er verpflichtet, dies sofort zu tun.
- 5) Der Dekan vergewissert sich, dass die Kleriker des Dekanates ihre Angelegenheiten für den Todesfall geordnet haben. Dazu zählt die Kenntnis über die Aufbewahrung von Testamenten und anderen Todesfallverfügungen der Priester des Dekanates, sofern das Einverständnis des jeweiligen Klerikers vorliegt.
- 6) Todesfälle von Klerikern sind vom Dekan unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Der Dekan nimmt Verbindung mit den Angehörigen des Verstorbenen auf. Handelt es sich bei dem Verstorbenen um einen amtierenden Pfarrer, organisiert der Dekan die Fortführung der Seelsorge in der vakanten Pfarrei. Die Beerdigung des Verstorbenen leitet der Dekan, das Requiem der Bischof oder ein von ihm Beauftragter. Im Requiem predigt der Dekan.

² Eine aktuelle Version des Pfarreiübergabeprotokolls ist auf den Pfarreilaufwerken hinterlegt

³ Vgl. Leitlinien der Liturgiekommission zur Feier der Einführung eines Pfarrers. Eine aktuelle Version ist auf den Pfarreilaufwerken hinterlegt

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Schweriner Straße 27
01067 Dresden

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die indigenen Völker im Amazonasgebiet zeichnen sich durch ein Leben im Einklang mit der Natur aus. So sind sie Vorbilder für die Bewahrung der Schöpfung, die den Menschen anvertraut ist. Doch es gibt auch eine dunkle Seite: Häufig leben diese Völker in großer Armut. Sie erfahren Ausgrenzung, Ausbeutung und Vertreibung.

Die diesjährige Weihnachtsaktion des Lateinamerika-Hilfswerks Adveniat steht unter dem Motto „Rettet unsere Welt – Zukunft Amazonas“. Sie hilft indigenen Gemeinschaften, ihre Rechte zu schützen und zerstörerischen Eingriffen entgegenzuwirken. Dies ist wichtig für uns alle. Denn die Regenwälder mit ihrer Vielfalt an Tieren und Pflanzen sind für die ganze Menschheit unverzichtbar. Mit Ihrer Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, tragen Sie gemeinsam mit den indigenen Völkern zur Bewahrung der Schöpfung und zur Rettung unserer Welt bei. Bitte zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den Menschen in Lateinamerika durch Ihre großzügige Spende und Ihr Gebet.

Kollektenankündigung an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25.12.2025)

Die heutige Kollekte ist für Adveniat bestimmt und dient der Förderung von Projekten in Lateinamerika. In diesem Jahr stellt Adveniat die Lebensrealität indigener Völker im Amazonasgebiet in den Vordergrund. Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte helfen Sie, die Rechte dieser Gemeinschaften zu schützen und sie in Ihrem Einsatz für die Schöpfung zu stärken. Herzlichen Dank und vergelt's Gott!

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2026

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter,
liebe Schwestern und Brüder,

auch im Jahr 2026 ziehen rund um den Dreikönigstag am 6. Januar Sternsingerinnen und Sternsinger durch die Straßen, bringen den Segen Gottes und setzen sich für Kinder weltweit ein.

Die Aktion Dreikönigssingen steht dieses Mal unter dem Motto: „Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit.“ Im Beispielland Bangladesch müssen rund 1,8 Millionen Kinder arbeiten – viele unter gefährlichen und ausbeuterischen Bedingungen.

Die Partnerorganisationen der Sternsinger helfen dort und in vielen anderen Ländern, Kinder aus bedrängenden Arbeitsbedingungen zu befreien und ihnen Schulbildung zu ermöglichen. Die Sternsingeraktion macht deutlich: Kein Kind darf ausgenutzt werden. Alle Kinder haben ein Recht auf Spiel, Bildung und Freizeit.

Bitte unterstützen Sie die Sternsingerinnen und Sternsinger in ihrem Engagement, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ein Zeichen gegen Kinderarbeit setzen.

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.